

Die Behandlung der intentio externa beim Spender der Sakramente greift nicht recht ineinander (S. 227—231). Es heißt (S. 227): „Die Ansicht des Dominikaners Ambrosius Katharinus ist unverträglich mit der Lehre der Kirche, daß zur gültigen Spendung der Sakramente die Intention erfordert sei, zu tun, was die Kirche tut. Ja, heißt es S. 228, man kann behaupten, die lutherische scherweise Sakramentenspendung ist noch eher verträglich mit der unerlässlichen Forderung, zu tun, was die Kirche tut, als die katharistische exklusive äußere Intention, die die innere sogar ausschließen kann.“ Gesagtes ist vollends unrichtig; denn bei Luther ist die scherweise Spendung gültig, weil die nichtssagende, äußere Rechtfertigung nur der Glaube des Empfängers bewirkt, was darum der Spender tut, wenn er auch einen Harlekin macht, ist ganz gleichgültig. Nach der Lehre der Kirche aber muß der Empfänger nebst dem theologischen Glauben auch alle jene Dispositionen haben, die zur Erlangung der Rechtfertigung gefordert werden, wie Furcht, Hoffnung, anfängliche Liebe und Bußgeist. Auch muß der Priester ernst vorgehen; die innere Geiinnung ist Privatsache; das Sakrament wirkt bei gesagter Disposition und würdiger, äußerer Haltung des Spenders ex opere operato. Seite 231 heißt es dann: „Selbst durch die gegenteilige, innere Absicht, das Sakrament nicht spenden zu wollen, wird die Intention, zu tun, was die Kirche tut, nicht aufgehoben. Und so kann man vielleicht die äußere Intention Katharinis einigermaßen begreiflich finden, die sonst in sich betrachtet und gegenüber den ausdrücklichsten Definitionen der Kirche als etwas Verfremdetes erscheinen muß.“ Die Sache ist weder logisch, noch klar; die Frage ist nur diese, muß der Spender des Sakramentes nebst würdiger Vornahme des sakramentalen Ritus eine vollkommenere Intention haben oder ist diese gewissermaßen Privatsache, welche die Gültigkeit des Sakramentes nicht beeinträchtigt. Benannte Frage ist annoch nicht ausgetragen; unbedenklich sicherer ist die Forderung der inneren Intention. Darum hat auch die heilige Kongregation am 11. Jänner 1710 und 3. August 1743 entschieden, daß bei derart mangelhafter Intention das Sakrament bedingungsweise wiederholt werden soll.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler O.C., Lector der Dogmatik.

4) **Compendium praelectionum juris regularis** Adm.

R. P. Piat Montani, Ex-Provincialis Ordinis F. F. Min. Capucinorum Provinciae Belgicae ad recentissimas leges ecclesiasticas redactum auctore P. Victorio ab Appeltern ejusdem Ord. et Prov. lectore. Tornaci, H. et L. Castermann.

Zu den vortrefflichsten Arbeiten über das Regularerecht gehört unstreitig die des P. Piat, die im Laufe des heurigen Jahres in dritter Auflage erscheinen wird. Der Gedanke, aus dem umfangreichen Werke des Genannten einen Auszug zu machen, ist ein sehr glücklicher; wird ja dadurch dasselbe Lesern, die nicht mit dem mehrbändigen Praelectiones sich abgeben können, zugänglich gemacht. Der Schüler ist des Meisters würdig: Der Verfasser des Compendium hat alle neuen Entscheidungen und Erlässe benutzt und dadurch auch die alte Auflage des P. Piat ergänzt. Die Literaturangabe ist bewundernswert; die neueren Werke, wie Nervegna, Wenzl u. c. finden wir bereits verwendet. Der Autor wahrt sich übrigens seine Selbständigkeit; er führt die verschiedenen Ansichten pro et contra an und fügt dann seine Ansicht an. Mit Freuden las ich z. B. die Zurückweisung Nervegnas Ansicht über die Unterbrechung des Noviziates als zu rigoros (S. 56). Der Leser lernt in vielen Fragen die Ordensregeln der Franziskaner u. c. kennen, was vielfach wenigstens von Interesse ist. Sehr eingehend werden die Be-

stimmungen über die Confessarii der Regularen besprochen. Nicht klar sind ferner die Privilegien und Exemptionen besprochen.

Eines bedauere ich: Das Buch hat kein alphabetisch geordnetes Inhaltsverzeichnis. Bei der großen Anzahl von aufgeworfenen Fragen ist es nur einem genauen Kenner des Compendium möglich, die gewünschte Lösung schnell zu finden; so gründliches Studium eines Buches ist doch bei Wenigen vorauszusezen.

Dem Buche wiünsche ich die größtmögliche Verbreitung und Benützung.  
Stift St. Florian. Prof. Alois Pachinger.

5) **De Genuino morali systemate s. Alphonsi Dissertatio irenico-critica, auctore D. Majolo De Caigny O. S. B. Brugis. Desclee.**

Die vorliegende Schrift, derer wir mit einigen Zeilen erwähnen wollen, zerfällt in zwei Teile.

Im ersten Teile sucht der Verfasser nachzuweisen, daß der heilige Alfons immer, wiewohl in seinen ersten Schriften nur implicite, den Probabilismus moderatus oder den Aequiprobabilismus gelehrt hat. „Dieses System, schreibt De Caigny, hat er näher beleuchtet, fester begründet, genauer angewandt, aber niemals, was die Wesenheit anbetrifft, verlassen. Nur in Betreff eines weniger wichtigen Teiles hat der heilige Kirchenlehrer seine Meinung geändert. Gestattete er anfangs das Befolgen der der Freiheit günstigen Meinung im Zweifel de cessatione legis, später war er der entgegengesetzten Meinung zugetan“ (p. 21).

Im zweiten Teile erläutert der Verfasser die Begriffe des Zweifels, der Probabilität und der moralischen Sicherheit, sowie auch das Wesen des alfonstanischen Systems und die Methode, welche der heilige Lehrer befolgt hat.

Die Schrift des gelehrten Benediktiners ist ein schätzenswerter Beitrag zur Lösung eines der schwierigsten Probleme der Moraltheologie. Sie zeichnet sich aus durch leichtverständliche Darstellung, ohne daß deshalb die Gründlichkeit Einbuße erlitte. Damit wollen wir nicht sagen, daß wir alle einzelnen Auffstellungen des Verfassers unterschreiben möchten.

De Caigny behauptet zwar, die certo probabilior verpflichte, aber er mißbilligt das Prinzip, welches bei den Neo-Aquiprobabilisten mehr in den Vordergrund tritt. Dieses Prinzip ist: Ich muß aufrichtig streben nach Uebereinstimmung meiner Tat mit ihrer objektiven Sittlichkeit, oder: Ich muß aufrichtig streben nach Uebereinstimmung mit der objektiven Ordnung Gottes.<sup>1)</sup>

De Caigny erwidert, daß dieses Prinzip nur auf die objektive Verpflichtung der objektiven Ordnung Gottes hindeutet.

Ich antworte, daß im genannten Prinzip nicht die Rede ist von der objektiven Verpflichtung der objektiven Ordnung Gottes, sondern von der Verpflichtung, aufrichtig zu streben nach Uebereinstimmung mit der objektiven Ordnung Gottes. Ist also das aquiprobabilistische Prinzip durch die Angriffe De Caignys nicht geschwächt?

Amsterdam.

L. Wouters.

<sup>1)</sup> Sind die objektive Sittlichkeit, die objektive Ordnung Gottes absolut zweifelhaft, m. a. W. ist die Meinung: Gott verbietet diese Tat; gleich wahrscheinlich wie die Meinung: Gott erlaubt diese Tat, dann vermag obengenanntes Prinzip nicht meine Freiheit einzuschränken. Keiner kann ja zum Unmöglichen verpflichtet sein.